

700.01.03
OBVO

VERORDNUNG

ÜBER DAS GEMEINDERECHTLICHE ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN

vom 1. April 2012

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Verfahren	4
Art. 4	Verzeigung	4
Art. 5	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Artikel 46 der Polizeiverordnung und den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess erlässt der Stadtrat folgende Verordnung mit Bussenliste:

Art. 1	<p>¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Stadt Illnau-Effretikon.</p> <p>² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.</p>	Zweck
Art. 2	<p>¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Angehörigen der Stadtpolizei Illnau-Effretikon;b) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;c) die Angehörigen der Polizeikorps aus den Verbundsgemeinden Dübendorf, Uster und Volketswild) Personen von Organisationen, welche vom Stadtrat beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen. <p>² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.</p>	Zuständigkeit
Art. 3	<p>¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.</p> <p>² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.</p> <p>³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.</p> <p>⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO bzw. JStPO eingeleitet.</p>	Verfahren
Art. 4	<p>Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstatet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit Ordnungsbusse geahndet werden kann,b) anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt,c) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat.	Verzeigung
Art. 5	<p>Diese Verordnung mit dazugehöriger Bussenliste tritt auf den 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste vom 5. Mai 1994 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen aufgehoben.</p>	Gebühren

ANHANG
BUSSENLISTE

ZIFF.	POLIZEIVERORDNUNG DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON VOM 3.2.2011	BUSSE FR.
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
01	Störung der polizeilichen Tätigkeit (Art. 3)	150.--
02	Nichtbefolgen polizeiliche Anordnungen (Art. 4a) ¹	150.--
II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT		
02	Aufgehoben. ²	
III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN		
03	Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gefährdung der Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum (Art. 7)	100.--
04	Belästigen, Erschrecken oder mutwilliges Gefährden von Personen und Tieren (Art. 7)	100.--
05	Verbotenes Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art (Art. 9 Abs. 1)	100.--
06	Durchführung von Schiessübungen auf nicht entsprechend eingerichteten Anlagen (Art. 9 Abs.2)	100.--
07	Verbotene Verwendung von Luft- und Gasdruckwaffen (Art. 9 Abs. 3)	100.--
08	Verbotenes Betreten oder Befahren von Schiessgelände während Schiessübungen (Art. 10)	100.--
09	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 11 Abs. 1)	100.--
10	Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen beim Abbrennen von Feuerwerk (Art. 11 Abs. 2)	100.--
11	Ungenügende Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen (Art. 12)	100.--
12	Unterlassung der Vorsichtsmassnahmen bei Laub-, Schnee- und Eisräumung (Art. 13)	100.--
13	Durchführung von Umzügen, Demonstrationen und Veranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 14 Abs.1)	100.--
IV. UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ		
14	Übermässige Störung oder Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm, Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste oder Erschütterungen, Strahlen etc. (Art. 15)	50.--
15	Störung der Nachtruhe (Art. 16 Abs. 1)	50.--
16	Lärmige Haus- und Gartenarbeiten ausserhalb erlaubter Zeiten (Art. 16 Abs. 2)	50.--
17	Ausführen von lärmigen Bauarbeiten über die Mittagszeit ohne Bewilligung (Art. 17 Abs. 2)	50.--

¹ ergänzt mit SRB-Nr. 2016-187 vom 10. November 2016

² aufgehoben mit SRB-Nr. 2016-187 vom 10. November 2016

ZIFF.	POLIZEIVERORDNUNG DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON VOM 3.2.2011	BUSSE FR.
18	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern zum Verscheuchen von Tieren in Wohngebieten und deren näheren Umgebung (Art. 18 Abs. 2)	50.--
19	Belästigung von Drittpersonen durch Verwendung motorisch angetriebener Spielzeuge (Art. 19 Abs. 2)	50.--
19a	Belästigung von Personen oder Tieren durch Drohnen- und Flugmodelle (Art. 19 Abs. 4) ¹	50.--
20	Durchführung von Veranstaltungen im Freien über 22.00 Uhr ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 1) ¹	50.--
21	Störung Dritter durch Singen und Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit (Art. 22 Abs. 1)	50.--
22	Störung Dritter durch Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen etc. (Art. 22 Abs. 2)	50.--
23	Singen, Musizieren etc. im Freien oder Zelten/Farnisbauten in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ohne Bewilligung (Art. 22 Abs. 3)	50.--
24	Verbotene Verwendung künstlicher Lichtquellen, Lasergeräten etc. ausserhalb geschlossener Räume (Art. 23)	50.--
25	Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen ausserhalb bewilligter Feuerungsanlagen (Art. 24 Abs. 1)	50.--
26	Verbrennen von Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 24 Abs. 2)	50.--
27	Entfachen von Klein- und Grossfeuer mit nicht trockenem, naturbelassenem und unbehandeltem Brenngut (Art. 24 Abs. 3)	50.--
V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS		
28	Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum (Art. 26 Abs. 1 und 2)	120.--
29	Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlicher Grund entgegen Zweckbestimmung (Art. 27 Abs. 1)	80.--
30	Benützung öffentlicher Grund über Gemeingebrauch ohne Bewilligung (Art. 28)	80.--
31	Verbotenes Anbringen von Plakaten, Anzeigen etc. an fremdem Eigentum (Art. 29 Abs. 2)	80.--
31a	Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen ohne Bewilligung (Art. 29 Abs. 3) ¹	80.--
32	Verbotene Werbung für Alkohol-, Tabakprodukte und andere Suchtmittel auf öffentlichem Grund (Art. 29 Abs. 4) ²	80.--
33	Versperren, abändern, blockieren von Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder etc. (Art. 30 Abs. 1)	80.--
34	Widerrechtliche Benützung von Hydranten (Art. 30 Abs. 2)	80.--
35	Nichtfreihalten des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 30 Abs. 3)	150.--
36	Sperrern von öffentlichen Strassen und Wegen ohne Bewilligung (Art. 31)	80.--
37	Verunreinigen des öffentlichen Grundes ohne sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen (Art. 32 Abs. 1)	80.--
38	Verunreinigen des öffentlichen Grundes durch Wegwerfen von Kleinabfällen wie Flaschen, Dosen, Papier, Kaugummis, Raucherwaren etc. (Littering) (Art. 32 Abs. 2)	80.--

¹ ergänzt mit SRB-Nr. 2016-187 vom 10. November 2016

² geändert mit SRB-Nr. 2016-187 vom 10. November 2016

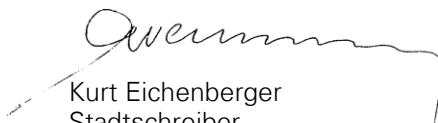


39	Verbotene Verrichtung der Notdurft auf öffentlich zugänglichem Grund im Siedlungsgebiet (Art. 33)	80.–
40	Verbotene Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben, auf öffentlichem Grund oder bei Sammelstellen (Art. 34 Abs. 1)	80.–
41	Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc. ohne Bewilligung (Art. 35) ²	80.–
42	Verbotene Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 36)	80.–
43	Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund (Art 37 Abs. 1)	80.–
44	Unbefugtes Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 37 Abs. 2)	80.–
45	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen abseits von Strassen und Wegen, auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern (Art. 37 Abs. 3)	80.–
46	Widerrechtliches Abstellen von Fahrzeugen auf privatem Grund durch Unberechtigte (Art. 37 Abs. 4)	80.–
47	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch nicht zurückgeschnittene Bäume, Hecken etc. (Art. 38 Abs. 1)	80.–
48	Verbotenes Campieren durch Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund (Art. 40 Abs. 1)	80.–
49	Durchführung von Sammlungen aller Art von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen ohne Bewilligung (Art. 42)	80.–
50	Ungenügende Beaufsichtigung von Tieren durch Belästigung oder Gefährdung von Personen oder Beschädigung an Kulturen und öffentlichen Anlagen durch Tiere (Art. 43 Abs. 1)	80.–
51	Unterlassen der Meldepflicht an die Polizei bei Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 43 Abs. 2)	80.–
ZIFF.	PARKIERVERORDNUNG DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON VOM 4. FEBRUAR 2010	BUSSE FR.
52	Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht des nächtlichen Dauerparkierens (Art. 3)	40.–
53	Nichtbenützen des privaten Parkplatzes (Art. 4)	40.–
54	Nichtrückgabe der Parkkarte bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen (Art. 11)	40.–
55	Missbräuchliche Verwendung einer Parkkarte (Art. 11)	40.–

Der Stadtrat setzt diese Verordnung mit Beschluss vom 2. Februar 2012 per 1. April 2012 in Kraft.

Stadtrat Illnau-Effretikon


 Ueli Müller
 Stadtpräsident


 Kurt Eichenberger
 Stadtschreiber

Die vorstehende Bussenliste wurde mit Bescheid vom 21. Februar 2012 durch das Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon genehmigt.
 Die mit Beschluss des Stadtrates (SRB-Nr. 2016-187) vom 10. November 2016 teilrevidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren wurde mit Bescheid vom 8. Dezember 2016 durch das Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon genehmigt.